

# GR\_GERICHTE R 2018 74 vom 16. Februar 2021

GR Gerichte, 2021-02-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_R\\_2018\\_74](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_R_2018_74)

FR: GR\_GERICHTE R 2018 74 du 16 février 2021

IT: GR\_GERICHTE R 2018 74 del 16 febbraio 2021

## Regeste

Ortsplanungsrevision/Rodungsbewilligung | Ortsplanungsrevision

## Erwägungen

### E. 5

Am 6. und 8. Dezember 2016 führte das mit der Instruktion betraute DVS mit den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie mit Vertretern der Gemeinde einen Augenschein durch. Im Anschluss an den Augenschein folgten weitere Schriftenwechsel.

- 5 -

### E. 5.1

Die Beschwerdeführerin rügt weiter, dass die Abklärung von Alternativrou- ten immer noch fehle. Das Verwaltungsgericht habe im Urteil R 00 61 vom 29. Mai 2001 E.3b/bb ausdrücklich festgehalten, dass alternative Wegrou- ten geprüft und behandelt werden müssten. Dies sei bis heute nicht ge- schehen und unverständlicherweise winke die Vorinstanz das Fusswegpro- jekt (erneut) trotz dieses eklatanten Mangels durch. Die Beschwerdegeg- nerin habe sich im vorinstanzlichen Verfahren ein einziges Mal in einer Stel- lungnahme an das zuständige kantonale Departement (DVS) vom 28. März 2017 geäußert. Dieser kurze Abriss über bereits bestehende Fusswegverbindungen zwischen Dorf/E.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ könne aber weiterhin nicht als seriöse und umfassende Abklärung von Alternativrouten genügen, wie sie vom Verwaltungsgericht in seinem Urteil R 00 61 vom 29. Mai 2001 verlangt worden sei. Die Beschwerdeführerin hält fest, dass gerade die von der Beschwerde- gegnerin und dem Beschwerdegegner als ungeeignet dargestellte Fuss- wegverbindung bei der katholischen Kirche im Gegensatz zur Via D.\_\_\_\_\_ nicht mit Autos befahrbar sei. Somit könnten hier keine Konfliktsituationen zwischen Fussgängern und Autofahrern entstehen. Das steile Wegstück könnte mit einfachen Massnahmen entschärft werden, indem z.B. auf einer Wegseite oder in der Wegmitte eine Treppe erstellt würde. Ausserdem sei es schlicht falsch, der neuen Fusswegverbindung trotz grosser Steilheit von bis zu 22 % im Bereich der Via D.\_\_\_\_\_ höhere Sicherheit zu attestieren als der bereits bestehenden Verbindung über die Via L.\_\_\_\_\_, weil über die Via D.\_\_\_\_\_ weniger Verkehr herrsche. Die Via L.\_\_\_\_\_ sei zwar ein steiler Weg, aber ein reiner Fussweg ohne Autoverkehr. Demgegenüber diene die Via D.\_\_\_\_\_ der Erschliessung mit Fahrzeugen für die angren-

- 27 - zenden Wohnliegenschaften. Diese Strasse sei extrem schmal und steil und es gebe schlicht keine Ausweichmöglichkeiten, wenn ein Fahrzeug ei- ner Fussgängerin mit Kinderwagen begegnen sollte. Unfälle im Winter bei eisigen Verhältnissen seien damit vorprogrammiert. Der Weg lasse sich dort auch nicht verbreitern, er sei zwischen

bestehenden Wohnhäusern eingezwängt. Die Beschwerdegegnerin schaffe also mit der neu projektierten Fusswegverbindung mindestens an diesem Ort eine unnötige zusätzliche Gefahr für Fussgänger. Das habe der Beschwerdegegner in nicht nachvollziehbarer Weise ignoriert.

5.2.1. Die Beschwerdegegnerin hält fest, dass sie sich in der Stellungnahme vom 28. März 2017 sehr eingehend mit den verschiedenen bereits vorhandenen Fusswegverbindungen zwischen Dorf und F.\_\_\_\_\_ auseinandergesetzt habe. Zudem weist sie darauf hin, dass es nicht um eine Alternativroute gehe, sondern um eine zusätzliche kurze Fusswegverbindung, die zwei bereits bestehende Quartierstrassen verbinde. Schliesslich hält sie fest, dass die Via D.\_\_\_\_\_ weder extrem schmal noch steil sei. Der im Strassenplan enthaltene Teilweise ein Gefälle von 5 % und das anschliessende private Strässchen, das nur drei Liegenschaften erschliesse, ein solches von ca. 18 - 20 % auf.

5.2.2. Auch der Beschwerdegegner hält fest, dass die Beschwerdegegnerin im Zuge des vorliegenden Verfahrens einige Varianten evaluiert und in ihrer Eingabe vom 28. März 2017 aufgelistet habe ([...]). Die Beschwerdegegnerin sei zum Schluss gekommen, dass alle diese Varianten gemessen an den Zielsetzungen der zur Debatte stehenden Fusswegverbindung Via C.\_\_\_\_\_ – Via D.\_\_\_\_\_ keine echten resp. tauglichen Alternativen darstellten. Nach Auffassung des Beschwerdegegners erscheinen die Begründungen, welche die Beschwerdegegnerin für ihr Abwägungsergebnis anführt, plausibel. Dies gelte nicht nur bezüglich des Distanzarguments, sondern

- 28 - auch für das Argument der Steilheit einer Passage des Wegs M.\_\_\_\_\_ und des Wegs Via L.\_\_\_\_\_. Zwar wendeten einige der Betroffenen ein, der angefochtene Wegweise im oberen Teil im Bereich der Via D.\_\_\_\_\_ ebenfalls eine Steilheit von 22 % auf. Dazu sei jedoch mit der Beschwerdegegnerin festzuhalten, dass die Via L.\_\_\_\_\_ abschnittsweise sogar noch steiler sei (23 %) und dass die Verbindung M.\_\_\_\_\_ zwar weniger steil sei, dafür aber im Vergleich zur Sackgasse Via D.\_\_\_\_\_ bedeutend mehr Autoverkehr aufweise und somit eine grössere Gefahrenquelle darstelle.

5.3.1. Das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden hat im Urteil R 00 61 vom 29. Mai 2001 E.3b/bb u.a. festgehalten, dass der Vorschlag der von der Rodung betroffenen Rekurrentin zu einer anderen Wegführung im Sinne einer sorgfältigen Güterabwägung aller auf dem Spiel stehenden Interessen behandelt werden müsse. Soweit ersichtlich, schlägt die Beschwerdeführerin im vorliegenden Verfahren die bestehenden Fusswegverbindungen als andere Wegführung vor. Mit den bestehenden Fusswegverbindungen – insbesondere der Strasse M.\_\_\_\_\_ und der Via H.\_\_\_\_\_ Richtung katholische Kirche – hat sich die Beschwerdegegnerin in ihrer Stellungnahme vom 28. März 2017 auseinandergesetzt. Nach Auffassung des streitberufenen Gerichts leuchtet nicht ein, inwiefern die Stellungnahme vom 28. März 2017 den Anforderungen gemäss VGU R 00 61 nicht genügen sollte. Somit erübrigt es sich denn auch, dem Antrag der Beschwerdeführerin auf Einholung eines Gutachtens über die Prüfung alternativer Fusswegverbindungen stattzugeben.

5.3.2. Nach Auffassung des streitberufenen Gerichts ist das Vorbringen der Beschwerdeführerin, wonach die Fusswegverbindung bei der katholischen Kirche nicht mit Autos befahrbar bzw. die Via L.\_\_\_\_\_ ein reiner Fussweg ohne Autoverkehr sein soll, nicht nachvollziehbar. Soweit ersichtlich, können sowohl die Via L.\_\_\_\_\_ als auch die Via D.\_\_\_\_\_ samt der privaten

- 29 - Zufahrtsstrasse mit Autos befahren werden. Zudem verfügt keine der Strassen über ein Trottoir. Zwar trifft es zu, dass die Via D.\_\_\_\_\_ stellenweise nur rund 3 Meter breit ist. Es ist allerdings unbestritten, dass die Via D.\_\_\_\_\_ auf 4 Meter verbreitert werden könnte. Weiter trifft es zwar zu, dass die private Zufahrtsstrasse – nicht aber die Via D.\_\_\_\_\_ – sehr

steil ist, d.h. eine Neigung von 18 - 20 % aufweist. Die Via L.\_\_\_\_\_ bzw. der Fussweg, welcher die Via N.\_\_\_\_\_ mit der Via L.\_\_\_\_\_ verbindet, ist allerdings noch steiler (Neigung von rund 22 %). Ausserdem erschliesst die private Zufahrtsstrasse (Sackgasse) nur gerade drei Liegenschaften und der geplante öffentliche Fussweg führte nur rund 30 Meter der (steilen) privaten Zufahrtsstrasse entlang. Demgegenüber ist die Via L.\_\_\_\_\_ bzw. der steile Fussweg, welcher die Via N.\_\_\_\_\_ mit der Via L.\_\_\_\_\_ verbindet, rund 60 Meter lang. Soweit die Beschwerdeführerin schliesslich geltend macht, dass der Knotenpunkt Fussweg / private Zufahrtsstrasse (vgl. Augenscheinprotokoll vom 13. November 2020, Pfeil auf Foto 1, Standort I) unbefriedigend, die private Zufahrtsstrasse steil und im Winter eisig und vor allem auch deshalb gefährlich sei, weil Fussgänger mit und ohne Kinderwagen nicht an einem Fahrzeug vorbeikämen, gilt es festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin im angefochtenen Gesamtentscheid angewiesen wurde, mit geeigneten Massnahmen dafür zu sorgen, dass es im Bereich der Via D.\_\_\_\_\_ (Parzellen 1815 und 1799) zu keinen gefährlichen Situationen zwischen Fahrzeugen und Fussgängerinnen oder Fussgängern kommt (vgl. Dispositiv Ziff. I/1 lit. c). Im Übrigen kann auf nachstehende Erwägungen 6 ff. verwiesen werden.

5.3.3. Im Ergebnis sind die Beschwerdegegnerin und der Beschwerdegegner somit zu Recht zum Schluss gelangt, dass keine geeigneten Alternativen zur geplanten Fusswegverbindung vorliegen – insbesondere gemessen an den damit verfolgten, in einem öffentlichen Interesse liegenden Zielen (vgl. vorstehende Erwägung 3.1 ff.).

- 30 - 6. Schliesslich macht die Beschwerdeführerin auch noch geltend, dass die Vorinstanz gewisse nicht genehmigungsfähige Auflagen verfügt habe (vgl. Dispositiv Ziff. I/1 lit. b und c).

6.1.1. Gemäss Dispositiv Ziff. I/1 lit. b hat die Beschwerdegegnerin mit geeigneten Massnahmen dafür zu sorgen, dass der Fussweg nicht von Personen mit Fahrrädern resp. Bikes oder anderen Fahrzeugen genutzt wird, wobei kommunale Unterhalts- und Schneeräumungsfahrzeuge vorbehalten bleiben. Diese Auflage ist nach Auffassung der Beschwerdeführerin sinnlos. Sie sei zum einen nicht spezifiziert und überlasse es dem Ermessen der Beschwerdegegnerin, welche Massnahmen dazu überhaupt in Frage kommen sollten. Wenn sich die Vorinstanz schon bemüssigt fühle, in diesem Punkt eine Auflage zu erlassen, sollte sie sich auch dazu äussern, wie diese umgesetzt werden könne. Nach Ansicht der Beschwerdeführerin ist dies nämlich schlicht nicht möglich. Wo eine Wegverbindung bestehe, werde sie auch von Fahrrad- und Bikefahrern genutzt. Dies lasse sich mit den besten Barrieren der Welt nicht verhindern. Der geplante Fussweg sei als Verbindung zum und vom Erholungsgebiet am G.\_\_\_\_\_ geradezu prädestiniert für die Nutzung durch Fahrradfahrer. Dazu sei er allerdings viel zu schmal. Es liege auf der Hand, dass vor allem Mountainbikefahrer dann für Ausweichmanöver auf private Wiesengrundstücke fahren würden. Solche unerwünschten, aber faktisch nicht vermeidbaren und unkontrollierbaren Auswirkungen – wie übrigens auch alle anderen mit dem neuen Fussweg verbundenen Immissionen (Littering, streunende Hunde, die auf den privaten Wiesengrundstücken ihr Geschäft verrichteten) – seien für die Beschwerdeführerin nicht zumutbar. Diese Auswirkungen hätten die Beschwerdegegnerin und die Vorinstanz auf keine Art und Weise abgeklärt und auch nicht in die Interessenabwägung einbezogen.

- 31 - 6.1.2. Dem hält die Beschwerdegegnerin entgegen, dass eine reine Fusswegverbindung geplant sei; entsprechend könne diese auch signalisiert werden. Zudem verfüge sie über eine eigene Polizei, welche die Einhaltung der Fahrverbote auf den Wald- und

Fusswegen regelmässig und oft kontrolliere. 6.1.3. Nach Auffassung des streitberufenen Gerichts leuchtet nicht ein, weshalb Dispositiv Ziff. I/1 lit. b nicht umsetzbar bzw. nicht genehmigungsfähig sein sollte. Wie die Beschwerdegegnerin zu Recht festhält, könnte mittels geeigneter Signalisation und regelmässiger Kontrollen durch die Gemeindepolizei dafür gesorgt werden, dass der geplante Fussweg nicht von Personen mit Fahrrädern resp. Bikes oder anderen Fahrzeugen genutzt wird. Genauso könnte mittels regelmässiger Kontrollen dafür gesorgt werden, dass auf dem geplanten Fussweg keine Abfälle hinterlassen werden (vgl. zum entsprechenden Verbot Art. 7 Abs. 1 des Abfallgesetzes der Gemeinde B.\_\_\_\_\_). Die Auswirkungen allfälliger Widerhandlungen gegen solche gesetzlichen Verbote mussten denn auch nicht in die Interessenabwägung einbezogen werden. 6.2.1. Gemäss Dispositiv Ziff. I/1 lit. c hat die Beschwerdegegnerin mit geeigneten Massnahmen dafür zu sorgen, dass es im Bereich der Via D.\_\_\_\_\_ (Parzellen 1815 und 1799) zu keinen gefährlichen Situationen zwischen Fahrzeugen und Fussgängerinnen oder Fussgängern kommt. Diese Auflage ist nach Auffassung der Beschwerdeführerin realitätsfern und nicht umsetzbar. Gemäss der VSS-Norm 640 110 über die vertikale Linienführung seien maximale Neigungen bei einer Ausbaugeschwindigkeit von 40 km/h oder geringer bei 12 % festgelegt. Bei der vorliegenden Zufahrtsstrasse auf der Parzelle 1815 betrage die Steigung 22 % und mehr. Die Probleme, die da-

- 32 - bei zu Tage träten, seien offensichtlich und verschärften sich akut, wenn dieser Weg der Öffentlichkeit gewidmet werde. Die VSS-Norm 640 201 für Grundabmessungen bei Strassen schreibe weiter vor, dass Fussgänger mit oder ohne Kinderwagen einen Bewegungsraum von 60 bis 80 cm brauchten, Personenwagen einen solchen von 1.80 m. Zusammengefasst ergebe dies mehr als 2.5 m im Minimum. Diese Abstände der VSS-Norm dienten dazu, den Verkehrsteilnehmern ihren Bewegungsspielraum zu gewähren und sorgten damit für Sicherheit auf den Strassen. Der bestehende Zufahrtsweg auf der Parzelle 1815 sowie der Zufahrtsweg auf der Parzelle 1799 würden lediglich 2 Meter in ihrer Breite betragen. Ein hindernisfreies Kreuzen zwischen Fussgängern und Fahrzeugen, geschweige denn zwischen zwei Fahrzeugen, sei nicht möglich. Schliesslich hält die Beschwerdeführerin auch noch fest, dass das Wohnquartier im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die neue Fusswegverbindung im Jahr 2002 im Einzugsbereich der Via D.\_\_\_\_\_ noch viel weniger stark bebaut gewesen sei. Beispielsweise habe sich auf den Grundstücken 4411 - 4415 eine Tennisplatzanlage befunden. Heute seien diese Grundstücke mit Wohnblöcken überbaut. Vor allem im Winter herrsche von diesen Blöcken her eine grosse Verkehrsfrequenz mit Fahrzeugen, da viele Wohnungen über eine Vermittlungsagentur an englische Touristengruppen vermietet würden. Die Gäste würden den ganzen Tag mit privaten Shuttle-Bussen zwischen den Ferienwohnungen und dem Zentrum hin- und herfahren. Dadurch habe sich die Verkehrsbelastung gegenüber den Verhältnissen im Jahr 2002 markant erhöht. Sich kreuzende Fahrzeuge müssten auf private Grundstücke ausweichen, damit sie überhaupt aneinander vorbeikämen. Die heute bestehenden Strassenverhältnisse seien bereits ausgeschöpft und liessen keine weitere Öffnung des Nutzerkreises zu.

- 33 - 6.2.2. Die Beschwerdegegnerin hält fest, dass die vorgesehene Breite von 2 Metern für den Fussweg vollends genüge, weil ja eben ein Kreuzen zwischen Fussgängern und Fahrzeugen nicht vorgesehen sei. Zudem macht sie geltend, dass die Via D.\_\_\_\_\_ ohne Weiteres für die Erschliessung der angrenzenden Wohnbauten genüge. Durch den etwas

zunehmenden Fuss- gängerkehr werde deshalb die bestehende Erschliessung nicht beeinträchtigt, zumal die Beschwerdeführerin übersehe, dass heute schon Fuss- gänger diesen Weg benutzen dürften. 6.2.3. Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, die Via D.\_\_\_\_\_ bzw. die private Zufahrtsstrasse sei lediglich 2 Meter breit, ist dies nicht nachvollziehbar; einzig der geplante Fussweg ist nur 2 Meter breit. Die Via D.\_\_\_\_\_ (samt der privaten Zufahrtsstrasse, Parzelle 1815) ist mindestens rund 3 Meter breit, weshalb ein hindernisfreies Kreuzen zwischen FussgängerInnen und Fahrzeugen möglich ist (vgl. die von der Beschwerdeführerin zitierte VSS-Norm 640 201). Trotzdem kann nicht in Abrede gestellt werden, dass die räumlichen Verhältnisse im Bereich der Via D.\_\_\_\_\_ (und der privaten Zufahrtsstrasse, Parzelle 1815) eng sind. Umso wichtiger ist es, dass insbesondere im Winter mittels geeigneter Schneeräumung dafür gesorgt wird, dass die Strassenbreite erhalten bleibt bzw. dass es im Bereich der Via D.\_\_\_\_\_ zu keinen gefährlichen Situationen zwischen Fahrzeugen und Fussgängerinnen und Fussgängern kommt. Nach Auffassung des streitberufenen Gerichts leuchtet nicht ein, weshalb Dispositiv Ziff. I/1 lit. c nicht umsetzbar bzw. nicht genehmigungsfähig sein sollte. Wie die Beschwerdeführerin zu Recht festhält, ist die private Zufahrts- strasse (Parzelle 1815) – nicht aber die Via D.\_\_\_\_\_ – sehr steil, d.h. sie weist eine Neigung von 18 - 20 % auf und genügt damit den Anforderungen der VSS-Norm 640 110 nicht. Bei den VSS-Normen handelt es sich allerdings nicht um Rechtsnormen, sondern lediglich um Richtlinien, deren An-

- 34 - wendung im Einzelfall vor den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, insbesondere vor dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit, standhalten muss. Sie dürfen daher nicht unbesehen der konkreten Verhältnisse der Entscheidung zugrunde gelegt werden (Urteil des Bundesgerichts 1C\_375/2011 vom 28. Dezember 2011 E.3.3.3). Wie bereits erwähnt, erschliesst die private Zufahrtsstrasse (Sackgasse) nur drei Liegenschaften und der geplante öffentliche Fussweg führte nur rund 30 Meter der (steilen) privaten Zufahrtsstrasse entlang. Trotzdem kann nicht in Abrede gestellt werden, dass die private Zufahrtsstrasse aufgrund ihrer Neigung vor allem im Winter gewisse Gefahren mit sich bringt. Insbesondere im Winter könnte allerdings mittels geeigneter Schneeräumung und dem Einsatz von Streusalz dafür gesorgt werden, dass die Strasse nicht rutschig wird bzw. dass es im Bereich der Via D.\_\_\_\_\_ zu keinen gefährlichen Situationen zwischen Fahrzeugen und Fussgängerinnen und Fussgängern kommt. Auch insofern leuchtet nicht ein, weshalb Dispositiv Ziff. I/1 lit. c nicht umsetzbar bzw. nicht genehmigungsfähig sein sollte. Schliesslich gilt es mit der Beschwerdegegnerin festzuhalten, dass die Erschliessung des Wohnquartiers über die Via D.\_\_\_\_\_ offensichtlich als hinreichend erachtet wurde bzw. wird – auch unter Berücksichtigung der neu entstandenen Wohnblöcke auf den Parzellen 4411 - 4415. Nach Auffassung des streitberufenen Gerichts leuchtet nicht ein, weshalb die bestehende Erschliessung im Hinblick auf die geplante öffentliche Fusswegverbindung nicht mehr genügen sollte, zumal die Via D.\_\_\_\_\_ (samt der privaten Zufahrtsstrasse) bereits heute von Fussgängerinnen und Fussgängern benutzt werden darf. 7. Als Zwischenergebnis kann festgehalten werden, dass die Festlegung des geplanten öffentlichen Fusswegs im GEP 2002 grundsätzlich zu Recht genehmigt wurde. Zu prüfen bleibt, ob auch die Rodung von 816 m<sup>2</sup> Walda-

- 35 - real im Zusammenhang mit der Festlegung des geplanten öffentlichen Fusswegs im GEP 2002 zu Recht bewilligt wurde.

## E. 6

Folgende Pläne gelten als integrierende Bestandteile der vorliegenden Rodungsbewilligung: ■ Ausschnitt LK 1:25'000 ■ Rodungsplan 1:500 vom 30. September 2014 Die Planunterlagen können beim Amt für Wald in Chur eingesehen werden.

## **E. 7**

Rodungen sind vor Ablauf der Beschwerdefrist verboten.

### **E. 7.1**

Gemäss Art. 5 Abs. 1 WaG sind Rodungen verboten. Eine Ausnahmebewilligung darf gemäss Art. 5 Abs. 2 WaG erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und zudem die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: das Werk, für das gerodet werden soll, muss auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein (lit. a); das Werk muss die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen (lit. b); die Rodung darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen (lit. c). Zudem erfordern Rodungsbewilligungen gemäss Art. 1 der kantonalen Waldverordnung (KWaV; BR 920.110) die Zustimmung der Waldeigentümerin oder des Waldeigentümers.

### **E. 7.2**

In den vorstehenden Erwägungen 4.2.2 und 4.5 wurde dargelegt, dass das Interesse an der Walderhaltung das öffentliche Interesse am geplanten öffentlichen Fussweg nicht zu überwiegen vermag; es bestehen für die Rodung wichtige Gründe, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Zudem wurde in den vorstehenden Erwägungen 5.3.1 bis 5.3.3 dargelegt, dass keine geeigneten Alternativen zur geplanten Fusswegverbindung vorliegen – insbesondere gemessen an den damit verfolgten, in einem öffentlichen Interesse liegenden Zielen (vgl. vorstehende Erwägung 3.1 ff.); die Fusswegverbindung ist auf den vorgesehenen Standort angewiesen. Schliesslich ist auch nicht ersichtlich, dass der geplante öffentliche Fussweg die Voraussetzungen der Raumplanung nicht sachlich erfüllte oder die Rodung zu einer erheblichen Gefährdung der Umwelt führte. Die zwingenden Voraussetzungen für die Erteilung der Rodungsbewilligung sind somit erfüllt, weshalb die Rodung von 816 m<sup>2</sup> Waldareal im Zusammenhang mit der Festlegung des geplanten öffentlichen Fusswegs

- 36 - im GEP 2002 zu Recht bewilligt wurde – unter dem Vorbehalt, dass die Rodungen und Ersatzleistungen erst ausgeführt werden dürfen, wenn die Beschwerdegegnerin die Unterschriften der betroffenen Grundeigentümerinnen resp. Grundeigentümer beigebracht hat oder wenn sie im Rahmen des Landerwerbsverfahrens resp. des Enteignungsverfahrens die nötigen Rechte zur Erstellung des Fusswegs und zu dessen Begehung durch die Allgemeinheit erwirkt hat (vgl. Dispositiv Ziff. II/1 lit. b; vgl. Art. 1 KWaV).

## **E. 8**

Die Gemeinde B.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) hielt in ihrer Vernehmlassung zur aufschiebenden Wirkung vom 25. Oktober 2018 (Poststempel) fest, dass dem Antrag um Erteilung der aufschiebenden Wir-

- 9 - kung entsprochen werden könne. Der Kanton Graubünden (nachfolgend: Beschwerdegegner), vertreten durch die Regierung und diese wiederum durch das Departement für Volkswirtschaft und Soziales Graubünden (DVS) liess sich zur aufschiebenden Wirkung nicht vernehmen. Mit Verfügung vom 31. Oktober 2018 hiess der Instruktionsrichter den Antrag der Beschwerdeführerin um Erteilung der aufschiebenden

Wirkung gut.

### **E. 8.1**

Soweit die Beschwerdeführerin schliesslich geltend macht, dass der Nutzungsplan (GEP 2002) an sich neu überprüft werden müsste, ist festzuhalten, dass Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) mit Blick auf die Änderung von Nutzungsplänen zwei Stufen unterscheidet: In einem ersten Schritt wird geprüft, ob sich die Verhältnisse so erheblich geändert haben, dass die Nutzungsplanung überprüft werden muss; in einem zweiten Schritt erfolgt nötigenfalls die Plananpassung (BGE 140 II 25 E.3 m.w.H.). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist eine Überprüfung der Grundordnung bereits geboten, wenn sich die Verhältnisse seit der Planfestsetzung geändert haben, diese Veränderung die für die Planung massgebenden Gesichtspunkte betrifft und erheblich ist. Dabei ist die Erheblichkeit bereits zu bejahen, wenn eine Anpassung der Zonenplanung im fraglichen Gebiet in Betracht fällt und die entgegenstehenden Interessen der Rechtssicherheit und des Vertrauens in die Planbeständigkeit nicht so gewichtig sind, dass eine Plananpassung von vornherein ausscheidet (BGE 140 II 25 E.3.2 m.w.H.).

### **E. 8.2**

Nach Auffassung des streitberufenen Gerichts vermag die Beschwerdeführerin nicht aufzuzeigen, dass sich die Verhältnisse seit der Planfestsetzung in einer Weise geändert hätten, dass sie die für die Planung massgebenden Gesichtspunkte betreffen.

- 37 - 9. Im Ergebnis erweist sich die Beschwerde somit als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Kosten zulasten der unterliegenden Beschwerdeführerin (Art. 73 Abs. 1 VRG). Gestützt auf Art. 75 Abs. 2 VRG rechtfertigt es sich vorliegend, die Staatsgebühr auf Fr. 3'000.-- festzulegen. Dem obsiegenden Beschwerdegegner und der obsiegenden Beschwerdegegnerin steht gemäss Art. 78 Abs. 2 VRG keine Parteientschädigung zu. Demnach erkennt das Gericht:

### **E. 9**

Der Beschwerdegegner beantragte in seiner Vernehmlassung zur Sache selbst vom 19. Dezember 2018 (Eingang) die Abweisung der Beschwerde unter gesetzlicher Kostenfolge. Zur Begründung verwies er im Wesentlichen auf den angefochtenen Gesamtentscheid vom 18. September 2018. Auch die Beschwerdegegnerin beantragte in ihrer Vernehmlassung zur Sache selbst vom 20. Dezember 2018 die Abweisung der Beschwerde unter gesetzlicher Kostenfolge.

### **E. 10**

Mit Schreiben vom 30. Januar 2019 hielt die Beschwerdeführerin replikando an ihren Anträgen fest. Auch der Beschwerdegegner und die Beschwerdegegnerin hielten mit Duplik vom 1. Februar 2019 bzw. 28. Februar 2019 an ihren Anträgen fest.

### **E. 11**

Am 13. November 2020 führte das Gericht in Anwesenheit der Parteien einen Augenschein durch. Mit Datum vom 23. Dezember 2020 reichte die Beschwerdeführerin eine Stellungnahme zum Augenscheinprotokoll vom

### **E. 13**

November 2020 unter Beilage einer Bildaufnahme ein. Auf die weiteren Ausführungen der Parteien in ihren Rechtsschriften und die eingereichten Beweismittel wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

- 10 - Das Gericht zieht in Erwägung: 1.1. Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen den Gesamtentscheid der Regierung des Kantons Graubünden vom 18. September 2018, worin die Festlegung eines geplanten öffentlichen Fusswegs im Generellen Erschliessungsplan (GEP 2002) unter verschiedenen Vorbehalten, Anweisungen, Auflagen, Hinweisen und Empfehlungen genehmigt und die Rodung von 816 m<sup>2</sup> Waldareal im Zusammenhang mit der Festlegung des geplanten Fusswegs im GEP 2002 unter verschiedenen Bedingungen, Auflagen und Hinweisen bewilligt wurde. Gemäss Art. 102 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) i.V.m. Art. 49 Abs. 1 lit. d des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) können Entscheide der Regierung über die Genehmigung von kommunalen Grundordnungen mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Somit ist das angerufene Gericht zur Beurteilung der vorliegenden Angelegenheit örtlich und sachlich zuständig. Über die vorliegende Beschwerde gegen einen Entscheid der Regierung entscheidet das Verwaltungsgericht gemäss Art. 43 Abs. 2 lit. a VRG in Fünferbesetzung. 1.2. Gemäss Art. 50 Abs. 1 VRG ist zur Beschwerde legitimiert, wer durch den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an seiner Aufhebung oder Änderung hat oder wer durch besondere Vorschrift dazu ermächtigt ist. Berührt sind Beschwerdeführer dann, wenn sie durch den angefochtenen Entscheid stärker als beliebige Dritte betroffen sind und in einer besonderen, beachtenswerten, nahen Beziehung zum Streitgegenstand stehen. Bei Bauprojekten muss die Nähe der Beziehung zum Streitgegenstand insbesondere in räumlicher Hinsicht gegeben sein. Ein schutzwürdiges Interesse liegt vor, wenn die tatsächliche oder rechtliche Situation der Beschwerdeführer durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst wer-

- 11 - den kann (vgl. BGE 139 II 279 E.2.2, 137 II 30 E.2.2.2). Vorliegend ist unbestritten, dass die Geschwister A.\_\_\_\_\_ Gesamteigentümer der Parzellen 1799, 1816, 1817 sowie zur Hälfte Miteigentümer der Parzelle 1815 in der Gemeinde B.\_\_\_\_\_ sind und der geplante öffentliche Fussweg über alle diese erwähnten Parzellen führt. Es ist daher offensichtlich, dass sie aufgrund ihrer räumlichen Nähe zum geplanten öffentlichen Fussweg durch den angefochtenen Entscheid berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an dessen gerichtlichen Überprüfung haben. Sie sind demnach zur Beschwerdeführung legitimiert. Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (Art. 52 Abs. 1 VRG). 1.3. In verfahrensmässiger Hinsicht beantragt die Beschwerdeführerin die Beiladung der Pro Natura Graubünden zum vorliegenden Beschwerdeverfahren. Nach Auffassung des streitberufenen Gerichts kann auf die beantragte Beiladung verzichtet werden, da bereits eine Stellungnahme der Pro Natura Graubünden zum geplanten öffentlichen Fussweg und zum Rodungsgesuch in den Akten liegt (vgl. beschwerdeführerische Akten [Bf-act.] 13) und nicht ersichtlich ist, welche neuen Erkenntnisse mittels einer Beiladung der Pro Natura Graubünden zum vorliegenden Beschwerdeverfahren erlangt werden könnten. 2. Streitig und nachfolgend zu prüfen ist, ob die Regierung die Festlegung des geplanten öffentlichen Fusswegs im GEP 2002 zu Recht genehmigt und die Rodung von 816 m<sup>2</sup> Waldareal im Zusammenhang mit der Festlegung des geplanten öffentlichen Fusswegs im GEP 2002 zu Recht bewilligt hat. Dabei hat das Gericht im Rahmen der Prüfung dieser Fragen im Auge zu behalten, dass es

Rechtsmittel- und nicht Planungsinstanz ist. Es hat die Gemeindeautonomie zu respektieren (Art. 50 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV; SR 101]) und sich im Rah-

- 12 - men seiner Kognition Zurückhaltung aufzuerlegen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C\_278/2018 vom 20. Februar 2019 E.3.3 m.w.H.). 3.1. Die Beschwerdeführerin macht zunächst geltend, dass kein öffentliches Interesse an der geplanten öffentlichen Fusswegverbindung zwischen der Via C.\_\_\_\_\_ und der Via D.\_\_\_\_\_ bestehe. Die Beschwerdegegnerin habe bis heute nicht aufzeigen können, worin dieses öffentliche Interesse bestünde. Es könne auf jeden Fall nicht angehen, ohne entsprechende Nachweise zu behaupten, der Fussweg entspreche einem öffentlichen Bedürfnis – auch eine zugunsten dieses Fusswegs im Rahmen einer Teilrevision der Ortsplanung im Jahre 2002 verlaufene Abstimmung vermöge den hier geforderten Sachbeweis nicht zu erbringen. Nachdem der Fussweg nach 16 Jahren seit der Beschlussfassung über den Generellen Erschliessungsplan immer noch nicht realisiert sei, sei schwer zu erkennen, worin überhaupt noch ein öffentliches Interesse an dessen Realisierung bestehen soll. Weiter bestreitet die Beschwerdeführerin, dass die geplante Fusswegverbindung überhaupt dazu tauglich sei, die von der Beschwerdegegnerin genannten Ziele zu erreichen. Wenn die Beschwerdegegnerin eine möglichst kurze Fussgängerverbindung zwischen den Wohngebieten E.\_\_\_\_\_, dem Siedlungsgebiet F.\_\_\_\_\_ und dem Erholungsgebiet G.\_\_\_\_\_ herstellen wolle, könne dies sicher nicht durch die geplante Fusswegverbindung erreicht werden. Die bestehenden Fusswegmöglichkeiten in B.\_\_\_\_\_ genügen vollends, um das Erholungsgebiet am G.\_\_\_\_\_ sicher und effizient zu Fuss zu erreichen. Die Realität und das Besucherverhalten sähen zudem trotz dieser bestehenden Verbindung(en) anders aus; an schönen Sommertagen seien sämtliche Parkplätze im Gebiet F.\_\_\_\_\_ und bis in die angrenzenden Wohnquartiere zuparkiert und die Besucher würden sich dann von dort in das Erholungsgebiet begeben. Die Leute wollten im O.\_\_\_\_\_ Wald

- 13 - und am G.\_\_\_\_\_ zu Fuss oder mit dem Fahrrad unterwegs sein und bewegen sich bis dorthin aber bequem mit dem Auto. Dieses Besucherverhalten sei ein Fakt und lasse sich auch nicht durch eine zusätzliche, parallele und abgelegene Fusswegverbindung ändern. Effektiv nütze diese Fusswegverbindung lediglich ein paar wenigen lokalen Anwohnern in der Umgebung der Via C.\_\_\_\_\_ und der Via D.\_\_\_\_\_. Nur gerade die Eigentümer oder Mieter von Liegenschaften in dieser Umgebung (vgl. Planskizze rote Umrandung, Bf-act. 12) profitierten direkt von dieser Fusswegverbindung. Das vermöge allerdings kein öffentliches Interesse an einem zusätzlichen Fussweg zugunsten anderer privater Grundeigentümer zu begründen. Alle anderen Nutzer würden sich in den bestehenden Verbindungen in B.\_\_\_\_\_ bewegen (vgl. Planskizze blaue Umrandung, Bf-act. 12). Abgesehen davon sei selbst dort fraglich, ob im lokalen Quartier diese Fusswegverbindung überhaupt etwas bringe. Wer dort wohne und z.B. abends in B.\_\_\_\_\_ in einem Restaurant essen gehen wolle, werde insbesondere im Winter sicher nicht einen dunklen und womöglich noch eisigen Fussweg mit schlechter Beleuchtung nützen, sondern sich ebenfalls in einem Fahrzeug vom Haus zum Restaurant und wieder zurückbegeben. Solches Verhalten lasse sich auch nicht durch einen neuen Fussweg eliminieren. Nach Auffassung der Beschwerdeführerin bestünde das von der Beschwerdegegnerin und vom Beschwerdegegner geltend gemachte öffentliche Interesse einzig noch darin, das bestehende Fusswegnetz in der Gemeinde B.\_\_\_\_\_ rein um der Vergrößerung willen auszubauen. Der Bau einer öffentlichen Infrastrukturanlage an sich vermöge allerdings kein

öffentliches Interesse an der Erstellung dieser Anlage zu begründen. Eine solche Anlage müsse immer einem Zweck dienen, der – wie gerade gezeigt – hier nicht erreicht werden könne. Das öffentliche Interesse fehle hier also offensichtlich und damit sei auch der Fusswegverbindung die Genehmigung zu verweigern.

- 14 - 3.2.1. Dem hält der Beschwerdegegner entgegen, dass sich die Zielsetzungen der geplanten öffentlichen Fusswegverbindung aufgrund der verschiedenen Eingaben der Beschwerdegegnerin sowie aufgrund deren Ausführungen am Augenschein vom 6. und 8. Dezember 2016 wie folgt zusammenfassen liessen: - Schaffung einer möglichst kurzen gefahrlosen Fussgängerverbindung für Einheimische und Feriengäste zwischen den Wohngebieten im E.\_\_\_\_\_ und dem Siedlungsgebiet F.\_\_\_\_\_ resp. dem Erholungsgebiet G.\_\_\_\_\_/O.\_\_\_\_\_ Wald; - Ausbau des bestehenden innerörtlichen Fusswegnetzes im Sinn einer Attraktivitätssteigerung für Spaziergängerinnen und Spaziergänger (Feriengäste und auch Einheimische); - Dadurch Minimierung der Wahrscheinlichkeit, dass für die Wegstrecke E.\_\_\_\_\_ – F.\_\_\_\_\_ resp. generell in der Ferien- resp. Freizeit das Auto genutzt wird. Es könne nicht bestritten werden, dass diese Ziele in einem ausgewiesenen öffentlichen Interesse lägen. Sie entsprächen allesamt den Anliegen der eidgenössischen Fuss- und Wanderweggesetzgebung. Die zur Debatte stehende Fusswegverbindung erfülle die in Art. 2 des Bundesgesetzes über die Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985 umschriebenen Merkmale eines Fusswegs und könne somit auch insofern als im öffentlichen Interesse liegend betrachtet werden. 3.2.2. Die Beschwerdegegnerin hält im Wesentlichen fest, dass man mit der Argumentation, dass die bestehenden Fusswege vollends genügen, um das Erholungsgebiet am G.\_\_\_\_\_ sicher und effizient zu Fuss zu erreichen, auch begründen könnte, dass keine Autobahn zwischen Chur und Zürich nötig sei, weil es ja bereits eine zwischen Chur über St. Gallen nach Zürich gebe. Die Behauptung, dass durch die Erstellung der geplanten Fusswegverbindung die Leute nicht von der Benutzung ihres Autos abgehalten werden könnten, sei reine Spekulation. Je besser ein Fusswegnetz ausgebaut

- 15 - sei, desto mehr werde es benützt. Unzutreffend sei auch die Behauptung, wonach die geplante Fusswegverbindung lediglich ein paar wenigen lokalen Anwohnern in der Umgebung der Via C.\_\_\_\_\_ und der Via D.\_\_\_\_\_ diene. Die Beschwerdeführerin übersehe dabei, dass im Quartier zwischen H.\_\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_\_ in den letzten Jahren eine erhebliche Anzahl zusätzlicher Wohnungen entstanden sei. Der geplante Fussweg diene deshalb nicht nur ein paar wenigen Anwohnern, sondern einer stattlichen Anzahl Einwohnern und Feriengästen und sei auch Bestandteil des attraktiven Fusswegnetzes der Gemeinde B.\_\_\_\_\_. Je besser die bestehenden Fusswege verbunden würden, desto attraktiver werde das Fusswegnetz, das zur Attraktivität eines modernen Kurortes gerade in der Sommersaison wesentlich beitrage. 3.3. Entgegen der Behauptung der Beschwerdeführerin zeigte die Beschwerdegegnerin sehr wohl auf, worin sie das öffentliche Interesse an der geplanten öffentlichen Fusswegverbindung zwischen der Via C.\_\_\_\_\_ und der Via D.\_\_\_\_\_ erblicke (vgl. vorstehende Erwägung 3.2.1). Fraglich ist, ob die erwähnten Zielsetzungen tatsächlich in einem öffentlichen Interesse liegen; dies gilt es nachfolgend zu prüfen. 3.3.1. Inhalt und genaue Tragweite des Begriffs des öffentlichen Interesses lassen sich nicht in eine einfache allgemein gültige Formel fassen. Klare Richtlinien für die Beurteilung der Frage, ob und wann ein Anliegen derart erheblich ist, dass es ein öffentliches Interesse darstellt, fehlen weitgehend. Verfassung und gesetzliche Zielbestimmungen leisten (allerdings) Orientierungshilfe

(HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., Zürich/St. Gallen 2020, Rz. 461 f. m.w.H.). 3.3.2. Das Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG; SR 704) bezweckt unter anderem die Planung und die Anlage zusammenhängender Fuss-

- 16 - wegnetze (Art. 1 FWG). Fusswegnetze sind Verkehrsverbindungen für die Fussgänger und liegen in der Regel im Siedlungsgebiet. Sie umfassen un- tereinander zweckmässig verbundene Fusswege, Fussgängerzonen, Wohnstrassen und ähnliche Anlagen und erschliessen und verbinden ins- besondere Wohngebiete, Arbeitsplätze, Kindergärten und Schulen, Halte- stellen des öffentlichen Verkehrs, öffentliche Einrichtungen, Erholungsan- lagen sowie Einkaufsläden (Art. 2 FWG). Wie der Beschwerdegegner zu Recht festhält, entsprechen die erwähnten Zielsetzungen der Schaffung einer möglichst kurzen gefahrlosen Fussgän- gerverbindung zwischen den Wohngebieten im E.\_\_\_\_\_ und dem Sied- lungsgebiet F.\_\_\_\_\_ resp. dem Erholungsgebiet G.\_\_\_\_\_/O.\_\_\_\_\_ Wald und des Ausbaus des bestehenden innerörtlichen Fusswegnetzes im Sinne einer Attraktivitätssteigerung für Spaziergängerinnen und Spaziergänger den Anliegen bzw. den gesetzlichen Zielbestimmungen des FWG; sie lie- gen somit in einem öffentlichen Interesse. Dies gilt auch für die Zielsetzung der Minimierung der Wahrscheinlichkeit, dass für die Wegstrecke E.\_\_\_\_\_ – F.\_\_\_\_\_ resp. generell in der Ferien- resp. Freizeit das Auto genutzt wird. Der Umstand, dass der Fussweg nach 16 Jahren seit der Beschlussfas- sung über den Generellen Erschliessungsplan noch nicht realisiert worden ist, lässt das öffentliche Interesse an den damit verfolgten Zielsetzungen nicht dahinfallen. Gleiches gilt mit Bezug auf die Vorbringen der Beschwer- deführerin, wonach die geplante Fusswegverbindung angeblich lediglich ein paar wenigen lokalen Anwohnern in der Umgebung der Via C.\_\_\_\_\_ und der Via D.\_\_\_\_\_ nütze und das ursprüngliche Interesse am geplanten öffentlichen Fussweg dahingefallen sei, nachdem der Standort des Kinder- gartens in B.\_\_\_\_\_ F.\_\_\_\_\_ aufgegeben, ein neuer Kindergarten neben der Schule erstellt und im Gebiet B.\_\_\_\_\_ E.\_\_\_\_\_ mehrheitlich Zweitwohnun- gen gebaut worden sei(en). Insofern erübrigt es sich denn auch, die Ab- stimmungsunterlagen (Botschaft) für die Abstimmung vom 22. Septem-

- 17 - ber 2002 bei der Beschwerdegegnerin zu edieren (vgl. dazu Stellung- nahme der Beschwerdeführerin zum Augenscheinprotokoll vom 13. No- vember 2020 Rz. 119). 3.4.1. Damit bleibt zu prüfen, ob die geplante Fusswegverbindung geeignet ist, die im öffentlichen Interesse liegenden Zielsetzungen zu erreichen. Die Rechtsprechung ist bei der Beurteilung der Eignung grosszügig und son- dert nur diejenigen Massnahmen aus, die sich als völlig ungeeignet zur Zielerreichung erweisen (vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 522 m.w.H.). 3.4.2. Nach Auffassung des streitberufenen Gerichts leuchtet nicht ein und wird von der Beschwerdeführerin auch nicht näher dargelegt, inwiefern die ge- plante Fusswegverbindung nicht geeignet sein sollte, eine möglichst kurze (gefahrlose) Fussgängerverbindung zwischen den Wohngebieten im E.\_\_\_\_\_ und dem Siedlungsgebiet F.\_\_\_\_\_ resp. dem Erholungsgebiet G.\_\_\_\_\_/O.\_\_\_\_\_ Wald zu schaffen. Weiter ist nicht nachvollziehbar, wes- halb der geplante öffentliche Fussweg nicht geeignet sein sollte, die Wahr- scheinlichkeit der Nutzung des Autos für die Wegstrecke E.\_\_\_\_\_ – F.\_\_\_\_\_ resp. generell in der Ferien- resp. Freizeit zu minimieren. Der Um- stand, dass an schönen Sommertagen sämtliche Parkplätze im Gebiet F.\_\_\_\_\_ und bis in die angrenzenden Wohnquartiere (angeblich) zuparkiert sind und sich die Besucher dann (angeblich) von dort in das Erholungsge- biet begeben, spricht für den Ausbau des bestehenden innerörtlichen

Fusswegnetzes bzw. die Schaffung einer möglichst kurzen gefahrlosen Fussgänger Verbindung zwischen Wohngebieten im E.\_\_\_\_\_ und dem Siedlungsgebiet F.\_\_\_\_\_ resp. dem Erholungsgebiet G.\_\_\_\_\_/O.\_\_\_\_\_ Wald und schliesst nicht aus, dass der geplante öffentliche Fussweg die Wahrscheinlichkeit der Nutzung des Autos für die Wegstrecke E.\_\_\_\_\_ – F.\_\_\_\_\_ resp. generell in der Ferien- resp. Freizeit minimieren könnte.

- 18 - Schliesslich läuft auch das Argument der Beschwerdeführerin, wonach der geplante Fussweg insbesondere im Winter nicht genutzt würde, weil er dunkel und womöglich noch eisig sei, ins Leere. Die Beschwerdegegnerin ist verpflichtet, für den Unterhalt und eine möglichst gefahrlose Benützung öffentlicher Fusswege zu sorgen (vgl. Art. 49 des Baugesetzes der Gemeinde B.\_\_\_\_\_). 3.5. Im Ergebnis kann somit festgehalten werden, dass ein öffentliches Interesse an der geplanten öffentlichen Fusswegverbindung zwischen der Via C.\_\_\_\_\_ und der Via D.\_\_\_\_\_ besteht. 4. Die Beschwerdeführerin rügt weiter eine mangelhafte Interessenabwägung durch die Vorinstanz (vgl. Art. 3 der Raumplanungsverordnung [RPV; SR 700.1]). Sie hält fest, dass die Vorinstanz im angefochtenen Gesamtscheid einige relevante Interessen (z.B. diejenigen des Landschaftsschutzes) kommentarlos übergangen habe. Nach Auffassung der Beschwerdeführerin sind folgende Interessen zu berücksichtigen: Interessen des Landschaftsschutzes, Interessen der Walderhaltung, Beeinträchtigung für Lebensräume von Wildtieren und Interessenkonflikt zwischen verschiedenen Nutzungsarten. 4.1.1. Im Zusammenhang mit den Interessen des Landschaftsschutzes macht die Beschwerdeführerin im Wesentlichen geltend, dass die Vorinstanz die Anliegen des Landschaftsschutzes vollends ignoriert habe. Die Pro Natura habe in einer Stellungnahme vom 14. Oktober 2015 an das ARE geltend gemacht, das Fusswegnetz sei gut ausgebaut und der Ausbaugrad solle nicht erhöht werden, weil dies den Druck auf unbeeinträchtigte Lebensräume vergrössere. Die neue Fusswegverbindung bewirke aber genau dies: Der Wanderweg würde den Zugang in das bereits stark belastete "J.\_\_\_\_\_" und das "G.\_\_\_\_\_" vereinfachen und damit den Druck auf Natur-

- 19 - und Landschaft erhöhen. Es würden zudem bisher unerschlossene Lebensräume von Kleinlebewesen zerschnitten und es würde die Landschaft durch eine neue Infrastrukturanlage mitten in der Landschaft beeinträchtigt. Weiter weist die Beschwerdeführerin darauf hin, dass die Beschwerdegegnerin mit der schönen Landschaft rund um den G.\_\_\_\_\_ für ihr touristisches Angebot werbe. Wenn sie sich zum Ausbau dieses Angebots dann gleichzeitig mit neuen Infrastrukturanlagen genau dieses Kapitals beraube, sei dies widersprüchlich. Beziehe man die Landschaftsschutzinteressen in die vorliegende Interessenabwägung ein, müssten diese insgesamt zu Ungunsten der neuen Fusswegverbindung gewertet werden. 4.1.2. Der Beschwerdegegner macht geltend, dass es der Pro Natura bei genauer Betrachtung mit ihrer Eingabe nur darum gegangen sei, Optimierungen zu erwirken. Diesem Anliegen sei er im vorliegend angefochtenen Beschluss denn auch weitestgehend nachgekommen (vgl. Dispositiv Ziff. I/1 lit. h - k sowie auch lit. b und e). Damit sei im Übrigen auch die Behauptung der Beschwerdeführerin widerlegt, die Regierung habe es in der Interessenabwägung versäumt, Interessen des Landschaftsschutzes zu berücksichtigen. Die Beschwerdegegnerin hält fest, dass die Beschwerdeführerin nicht im Ernst geltend machen könne, dass die kurze geplante Fusswegverbindung zwischen der Via D.\_\_\_\_\_ und der bereits bestehenden Strasse Via C.\_\_\_\_\_ in irgendeiner Weise die Attraktivität des G.\_\_\_\_\_ beeinträchtigen könnte. Hier

werde mit Kanonen auf Spatzen geschossen. Falsch sei auch die Behauptung, wonach der "bisher unerschlossene Lebensraum von Kleinlebewesen zerschnitten würde". Erstens einmal habe sich schon früher auf dem vorgesehenen Trasse ein alter Fussweg und ganz früher noch ein alter Flurweg, der von der heutigen Via D.\_\_\_\_\_ über die heute bestehende Via C.\_\_\_\_\_ geführt habe, befunden. Leider sei dieser Weg

- 20 - später aufgegeben worden, weil die inzwischen verbuschten Felder landwirtschaftlich nicht mehr genutzt würden. Von einer Zerschneidung von Lebensräumen für Kleinwildtiere könne hier wohl kaum im Ernst gesprochen werden, zumal entlang des geplanten Fussweges bis auf eine ganz kurze Strecke sich überall Liegenschaften befänden, unter anderem auch jene der Beschwerdeführerin. 4.1.3. Die Pro Natura hielt in ihrer Stellungnahme an das ARE vom 14. Oktober 2015 fest, dass sie grundsätzlich den Standpunkt vertrete, dass der Ausbaugrad des Wegnetzes nicht zu erhöhen sei, weil dies den Druck auf unbeeinträchtigte Lebensräume vergrössere. Trotzdem beantragte sie nicht die Nichtgenehmigung der geplanten öffentlichen Fusswegverbindung, sondern sie stellte verschiedene Anträge hinsichtlich der Ausgestaltung des Fussweges, denen der Beschwerdegegner im angefochtenen Gesamtentscheid weitestgehend nachgekommen ist. Der Vorwurf der Beschwerdeführerin, wonach der Beschwerdegegner die Anliegen des Landschaftsschutzes vollends ignoriert habe, ist somit unzutreffend. Zwar trifft es zu, dass der geplante Fussweg den Zugang in das "J.\_\_\_\_\_" und das "G.\_\_\_\_\_" vereinfachen würde; allerdings nur insofern, als eine möglichst kurze Fussgängerverbindung zwischen den Wohngebieten im E.\_\_\_\_\_ und dem Erholungsgebiet G.\_\_\_\_\_/O.\_\_\_\_\_ Wald bestünde. Es ist nicht davon auszugehen, dass dadurch mehr Menschen in das Erholungsgebiet G.\_\_\_\_\_/O.\_\_\_\_\_ Wald strömten und sich somit der Druck auf Natur und Landschaft erhöhte. Vielmehr könnte dadurch die Wahrscheinlichkeit der Nutzung des Autos für die Wegstrecke E.\_\_\_\_\_ – F.\_\_\_\_\_ resp. generell in der Ferien- und Freizeit minimiert werden. Schliesslich trifft es nicht zu, dass der geplante öffentliche Fussweg mitten in der Landschaft zu stehen käme, bisher unerschlossene Lebensräume

- 21 - von Kleinlebewesen zerschneiden und die Landschaft beeinträchtigen würde. Die entsprechenden Ausführungen der Pro Natura in ihrer Stellungnahme an das ARE vom 14. Oktober 2015 sind lediglich genereller Natur und beziehen sich nicht auf den vorliegenden Einzelfall (vgl. Bf-act. 13 S. 1 letzter Absatz). Wie die Beschwerdegegnerin zu Recht festhält, befinden sich entlang des geplanten Fussweges bis auf eine relativ kurze Strecke von rund 90 Metern überall Liegenschaften und liegt das zu durchquerende Waldstück am Rand der Waldzone. Zudem stellte das Amt für Natur und Umwelt in seiner Stellungnahme vom 19. Oktober 2015 verschiedene Anträge hinsichtlich des Landschaftsschutzes (vgl. Beilage 5 des Beschwerdegegners), denen der Beschwerdegegner im angefochtenen Gesamtentscheid nachgekommen ist (vgl. Dispositiv Ziff. I/1 lit. h - k). Im Ergebnis kann somit festgehalten werden, dass die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Interessen des Landschaftsschutzes das öffentliche Interesse am geplanten öffentlichen Fussweg (vgl. vorstehende Erwägungen 3.1 ff.) nicht zu überwiegen vermögen. 4.2.1. Mit Bezug auf die Interessen der Walderhaltung macht die Beschwerdeführerin unter Hinweis auf Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) geltend, dass es zur Erteilung der Rodungsbewilligung eines besonders gut begründeten öffentlichen Interesses an einem neuen Fussweg bedürfe. Angesichts des bereits sehr gut ausgebauten Wegnetzes in der Gemeinde B.\_\_\_\_\_ sei dieses Interesse gegenüber dem Interesse an der Walderhaltung nicht dargetan und der zusätzliche Druck auf Wald und

andere noch nicht bebaute Lebensräume sei sachlich nicht gerechtfertigt. Der neue Fussweg diene nur der Bequemlichkeit, was eine Rodung nicht zu rechtfertigen vermöge. Die Vorinstanz habe diesen gewichtigen Einwand ignoriert.

- 22 - 4.2.2. Entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin hat sich die Vorinstanz sehr wohl mit den Interessen der Walderhaltung auseinandergesetzt (vgl. den angefochtenen Gesamtentscheid Abschnitt IV Ziff. 3 S. 19 Absatz 4 m.H.a. Abschnitt III Ziff. 1 [S. 11 Absatz 2]). Der Beschwerdegegner hält in seinem Gesamtentscheid (sinngemäss) fest, dass er dem Abwägungsergebnis der Beschwerdegegnerin folge, wonach das öffentliche Interesse an der Fusswegverbindung das hauptsächlich entgegenstehende öffentliche Interesse an der ungeschmälernten Walderhaltung (sowie die entgegenstehenden Privatinteressen je einzeln als auch in der Summe) überwiege, dies umso mehr, als die erforderliche Rodung insgesamt doch eine vergleichsweise bescheidene Dimension annehmen und aufgrund der geschlängelten Linienführung und der geringen Wegbreite (zwei Meter) landschaftlich nicht auffällig in Erscheinung treten werde (vgl. den angefochtenen Gesamtentscheid Abschnitt III Ziff. 1 S. 11 Absatz 3). Neben den Vorbringen des Beschwerdegegners gilt es auch an dieser Stelle zu beachten, dass sich entlang des geplanten Fussweges bis auf eine relativ kurze von rund 90 Metern Strecke überall Liegenschaften befinden und das zu durchquerende bzw. von der Rodung betroffene Waldstück am Rand der Waldzone liegt. Insofern ist der von der Beschwerdeführerin erwähnte zusätzliche Druck auf Wald und andere noch nicht bebaute Lebensräume, der durch den geplanten öffentlichen Fussweg entstehen soll, zu relativieren. Im Übrigen sprach sich auch das Amt für Wald und Naturgefahren in seiner Stellungnahme vom 12. Oktober 2015 nicht gegen den geplanten Fussweg aus (vgl. Beilage 5 des Beschwerdegegners). Im Ergebnis kann somit festgehalten werden, dass die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Interessen der Walderhaltung das öffentliche Interesse am geplanten öffentlichen Fussweg (vgl. vorstehende Erwägungen 3.1 ff.) nicht zu überwiegen vermögen.

- 23 - 4.3.1. Mit Bezug auf die Beeinträchtigungen für Lebensräume von Wildtieren hält die Beschwerdeführerin fest, dass auf den Grundstücken 1817 und 1816 häufig Mutterrehe mit ihren Jungtieren, Füchse mit ihren Jungen, Eichhörnchen und Vögel (darunter der sehr seltene Wiedehopf, der im Jahr 2015 gesichtet worden sei) anzutreffen seien. Der neue, durchgehende Fussweg würde den Lebensraum dieser Wildtiere durchtrennen und sie von einem ruhigen Rückzugsort fernhalten. Nachdem solche Rückzugsorte für Wildtiere in B.\_\_\_\_\_ ohnehin rar geworden seien, würde sie dieser Einschnitt in ihren Lebensraum umso empfindlicher treffen. 4.3.2. Dem hält die Beschwerdegegnerin entgegen, dass überall am Rande der Bauzone in der Gemeinde Rehe teilweise sehr nahe an die Häuser kämen und sich auch nicht durch einen Fussweg stören liessen. Was die Füchse betreffe, hätte man davon eher zu viel als zu wenig, seit sie kaum mehr bejagt würden und die Tollwutimpfung mit Erfolg durchgeführt worden sei. Die Behauptung, die Rückzugsorte für Wildtiere in B.\_\_\_\_\_ seien rar geworden, werde mit nichts belegt und sei auch völlig unzutreffend. [...] Der geplante Fussweg habe auf den Wildbestand in der näheren Umgebung der Gemeinde überhaupt keinen Einfluss. 4.3.3. Wie bereits mehrfach erwähnt, befinden sich entlang des geplanten Fussweges bis auf eine relativ kurze von rund 90 Metern Strecke überall Liegenschaften. Zudem liegt das zu durchquerende Waldstück am Rand der Waldzone. Nach Auffassung des streitberufenen Gerichts kann insofern nicht von einer Durchtrennung des Lebensraums von Wildtieren gesprochen werden. Im Übrigen gilt es darauf hinzuweisen, dass sich das Amt für Jagd und Fischerei Graubünden in seiner

Stellungnahme vom 16. Oktober 2015 dahingehend äusserte, dass aus seiner Sicht gegen das erwähnte Vorhaben keine Einwände vorzubringen seien (vgl. Beilage 5 des Beschwerdegegners). Somit kann auch an dieser Stelle festgehalten werden,

- 24 - dass die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Interessen hinsichtlich der Lebensräume von Wildtieren das öffentliche Interesse am geplanten öffentlichen Fussweg (vgl. vorstehende Erwägungen 3.1 ff.) nicht zu überwiegen vermögen. 4.4.1. Mit Bezug auf den Interessenkonflikt zwischen verschiedenen Nutzungsarten hält die Beschwerdeführerin fest, dass ein neuer öffentlicher Fussweg, der mitten durch private Wohnquartiere führe, für die privaten Grundeigentümer ein neuer, zusätzlich belastender Eingriff darstelle. Der Umstand, dass die bisher nur durch die Anstösser genutzten Privatstrassen neu der Öffentlichkeit zugänglich sein sollen, werde erhebliche Auswirkungen auf die Anstösser haben. Die Besucherströme würden heute an den Wohnquartieren vorbeigelenkt, was im Sinne der Entflechtung verschiedenartiger Nutzungen und Bedürfnisse entspreche: In den Wohnquartieren könne die Rückzugsfunktion und Privatheit eines gehobenen Ferienortes gewährleistet werden, wohingegen die touristischen Nutzungen, von öffentlichen Parkplätzen und Haltestellen des öffentlichen Verkehrs ausgehend, direkt in ihre Freizeiträume gelangen könnten, ohne private Wohnquartiere durchschreiten zu müssen. Die geplante Fusswegverbindung führe diese beiden einander entgegenstehenden Nutzungen [bzw.] deren Auswirkungen direkt aufeinander zu, was konfliktträchtig und raumplanerisch unerwünscht sei. Mit diesem Vorwurf habe sich die Vorinstanz mit keinem Wort auseinandergesetzt. 4.4.2. Auch an dieser Stelle gilt es festzuhalten, dass sich die Vorinstanz entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin sehr wohl mit den Interessen der privaten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer auseinandergesetzt hat (vgl. den angefochtenen Gesamtentscheid S. 11 Absatz 2). So hält der Beschwerdegegner in seinem Gesamtentscheid fest, dass gegen die Wegfestlegung auch die von den Anstösserinnen und Anstössern

- 25 - in deren Eingaben und am Augenschein formulierten privaten Interessen sprächen (Ruhebedürfnis in den Ferien; Schutz der Privatsphäre resp. vor Einblicken von vorbeigehenden Personen etc.). Zudem enthält der Gesamtentscheid verschiedene Optimierungen zugunsten der Situation der Beschwerdeführerin (vgl. Dispositiv Ziff. I/1 lit. a - c). Nach Auffassung des streitberufenen Gerichts ist nicht ersichtlich, dass der geplante öffentliche Fussweg erhebliche Auswirkungen auf die Beschwerdeführerin haben könnte. So ist im Bereich zwischen Weg und Ostgrenze der Parzelle 1816 auf Kosten der Beschwerdegegnerin ein geeigneter, landschaftsverträglicher Sichtschutz einzurichten und die Beschwerdegegnerin hat mit geeigneten Massnahmen dafür zu sorgen, dass der Fussweg nicht von Personen mit Fahrrädern resp. Bikes oder anderen Fahrzeugen genutzt wird (lit. a und b). Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, dass sie sich vorwiegend auch auf ihrem Sitzplatz beim Hauseingang aufhalte und dort künftig dem Einblick durch FussgängerInnen schutzlos ausgesetzt wäre, ist ihr entgegenzuhalten, dass der Sitzplatz beim Hauseingang bereits heute frei einsehbar ist und es nicht einleuchtet, weshalb in diesem Bereich kein zusätzlicher Sichtschutz erstellt werden könnte (vgl. dazu Stellungnahme der Beschwerdeführerin zum Augenscheinprotokoll vom 13. November 2020). Im Ergebnis kann somit festgehalten werden, dass auch die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten privaten Interessen das öffentliche Interesse am geplanten öffentlichen Fussweg (vgl. vorstehende Erwägungen 3.1 ff.) nicht zu überwiegen vermögen. 4.5. Nach dem Gesagten gelangt das streitberufene Gericht zum

Schluss, dass das öffentliche Interesse an der geplanten Fusswegverbindung die entgegenstehenden Interessen (sowohl je einzeln als auch in der Summe) über-

- 26 - wiegt und die von der Beschwerdegegnerin bzw. vom Beschwerdegegner vorgenommene Interessenabwägung nicht zu beanstanden ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.